

USBEKISTAN

Gesetz der Republik Usbekistan „Über die Pflanzenquarantäne“ 1995 Nr. 113-I in der Fassung des Gesetzes Nr. ZRU-484 vom 9. Juli 2018

(Zakon Respubliki Uzbekistan ot 31.08.1995 g. N 113-I „O karantine rastenij“)

Quelle: <http://lex.uz/docs/3815506>, aufgerufen am 05.04.2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.04.2024)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Neufassung geändert durch:

M1 Gesetz 603/2020 (Artikel 30)

M2 Gesetz 666/2021 (Artikel 4)

M3 Gesetz 681/2021 (Artikel 11)

M4 Gesetz 743/2022

M5 Gesetz 898/2024

GESETZ DER REPUBLIK USBEKISTAN
**ÜBER ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DES GESETZES DER REPUBLIK USBEKISTEN
„ÜBER DIE PFLANZENQUARANTÄNE“**

Verabschiedet durch die gesetzgebende Kammer am 20. Juni 2018

Zustimmung durch den Senat am 28. Juni 2018

Artikel 1. Im Gesetz der Republik Usbekistan vom 31. August 1995 Nr. 1131-I „Über die Pflanzenquarantäne“ ... werden Änderungen und Ergänzungen durch dessen Neufassung (Anlage) vorgenommen.

...

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt am Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Der Präsident der Republik Usbekistan SCH. MIRZIJOJEV

Taschkent
9. Juni 2018
Nr. ZRU-484

„Über die Pflanzenquarantäne“

(Neufassung)

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Ziel dieses Gesetzes ...

Hauptaufgaben der Pflanzenquarantäne ...

Artikel 2. Rechtsgrundlage der Pflanzenquarantäne ...

Artikel 3. Grundlegende Termini

In diesem Gesetz werden die nachstehenden Termini wie folgt verwendet:

Schädling – Alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;

Geregeltes Erzeugnis – Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut, Verarbeitungserzeugnisse, sonstige Erzeugnisse und Sendungen, die als Träger von Quarantäneschädlingen von Pflanzen dienen können;

Quarantänegenehmigung – Dokument, mit dem die vorschriftsmäßige Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Republik Usbekistan oder deren Durchfuhr durch das Staatsgebiet genehmigt wird und das vom Staatlichen Pflanzenquarantäneinspektorat beim Ministerrat der Republik Usbekistan ausgestellt wird;

Quarantäneanforderungen – pflanzengesundheitliche Maßnahmen, mit denen für einen bestimmten Zeitraum die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr geregelter Erzeugnisse in die, aus der bzw. durch die Republik Usbekistan und deren Verwendung beschränkt wird, um die Ausbreitung von Quarantäneschädlingen von Pflanzen zu verhindern;

Pflanzengesundheitszeugnis – Dokument entsprechend internationalem Muster, mit dem bescheinigt wird, dass die geregelten Erzeugnisse frei von Quarantäneschädlingen der Pflanzen sind;

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen – Verfahren, die der Verhinderung der Einschleppung von Quarantäneschädlingen sowie der Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkung von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen dienen (Inspektion, Testung, Kontrolle, Bekämpfung, Verbot usw.);

Pflanzengesundheitliche Risikoanalyse – Prozess der Bewertung biologischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse, um festzustellen, ob ein Organismus ein Quarantäneschädling ist, und die entsprechenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen;

Begasung – Desinfektion von Quarantäneschädlingen und anderen Schadorganismen mit chemischen Mitteln zu deren Vernichtung;

Pflanzenquarantäne - ein Komplex von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung und zur Tilgung von Quarantäneschädlingen von Pflanzen, die der Landwirtschaft und der weiteren Pflanzenwelt Schäden zufügen können;

Quarantäneschädlinge der Pflanzen – Schadorganismen mit Quarantänestatus, die im Staatsgebiet der Republik Usbekistan nicht auftreten oder nicht weit verbreitet sind;

Träger von Quarantäneschädlingen der Pflanzen – ► M4 Beförderungsmittel, landwirtschaftliche Maschinen, Bodenbearbeitungsgeräte, alle Arten von Verpackungen, einzelne Industriegüter, Verpackungsmaterial sowie Erzeugnisse aus pflanzlichem Material, Gestein, Bodenproben und (oder) sonstige Objekte, die die Ausbreitung von Quarantäneschädlingen der Pflanzen fördern können; ◀

Artikel 4. Pflanzengesundheitliche Anforderungen

Pflanzengesundheitliche Anforderungen – Dokumente, in denen die Anforderungen für geregelte Erzeugnisse, deren Einfuhr, Ausfuhr, Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Verbringen, Inverkehrbringen und Vernichtung festgelegt werden und die für staatliche und wirtschaftliche Stellen sowie juristische und physische Personen bindend sind.

...

Kapitel 2. Regulierung des Bereichs Pflanzenquarantäne

Artikel 5. Grundlegende staatliche Aufgaben im Bereich Pflanzenquarantäne ...

Artikel 6. Befugnisse des Ministerrats der Republik Usbekistan im Bereich Pflanzenquarantäne

...

Artikel 7. Befugnisse der lokalen staatlichen Stellen im Bereich Pflanzenquarantäne ...

Artikel 8. Beteiligung der Selbstverwaltungen der Bürger, der nichtstaatlichen Nichthandelsorganisationen und der Bürger bei der Durchführung von Pflanzenquarantänemaßnahmen ...

Kapitel 3. ► M4 System des staatlichen Pflanzenschutz- und –quarantänedienstes. Leitung des staatlichen Pflanzenschutz- und –quarantänedienstes ◀

Artikel 9. System des staatlichen Pflanzenschutz- und –quarantänedienstes ...

Artikel 10. Leitung des staatlichen Pflanzenschutz- und –quarantänedienstes...

Artikel 11. Befugnisse der ► M4 Agentur für Pflanzenschutz und –quarantäne ◀ ...

Artikel 12. Befugnisse der ► M4 Agentur für Pflanzenschutz und –quarantäne ◀ ► M5 beim Ministerium für Landwirtschaft ◀ der Republik Karakalpakstan, der Abteilungen für Pflanzenschutz und –quarantäne in den Oblasten und der Stadt Taschkent ...

Artikel 13. Forschungszentrum für Pflanzenschutz und -quarantäne ...

Artikel 14. Pflanzenquarantänestellen an der Staatsgrenze der Republik Usbekistan

Geregelte Erzeugnisse, die in das Zollgebiet der Republik Usbekistan (auch Durchfuhrsendungen) eingeführt werden, sind an den Grenzübertrittsstellen für Pflanzenquarantäne von den staatlichen Pflanzenquarantäneinspektoren zu kontrollieren.

...

Stellt der staatliche Pflanzenquarantäneinspektor ein gefälschtes Pflanzengesundheitszeugnis, das Nichteinhalten der Anforderungen oder den Verdacht oder das Auftreten von Quarantäneschädlingen an geregelten Erzeugnissen fest, wird das geregelte Erzeugnis an der entsprechenden

Grenzübertrittsstellen für Pflanzenquarantäne zurückgehalten und die ► **M4** Agentur für Pflanzenschutz und -quarantäne ◀ informiert.

Artikel 15. Staatliche Pflanzenquarantäneinspektoren ...

Artikel 16. Rechte der staatlichen Pflanzenquarantäneinspektoren ...

Artikel 17. Pflichten der staatlichen Pflanzenquarantäneinspektoren ...

Kapitel 4. Rechte und Pflichten der Staatlichen und Wirtschaftsstellen und der juristischen und natürlichen Personen im Bereich Pflanzenquarantäne

Artikel 18. Rechte der Staatlichen und Wirtschaftsstellen und der juristischen und natürlichen Personen im Bereich Pflanzenquarantäne ...

Artikel 19. Pflichten der Staatlichen und Wirtschaftsstellen und der juristischen und natürlichen Personen im Bereich Pflanzenquarantäne ...

Kapitel 5. Maßnahmen der Pflanzenquarantäne und deren Umsetzung

Artikel 20. Maßnahmen der Pflanzenquarantäne

....

Quarantänemaßnahmen gelten für:

- die Pflanzenwelt in der natürlichen Umgebung, die Landwirtschaft, den Forst, Heil- und Zierpflanzen, einschließlich Saatgut, Jungpflanzen und deren Teile (Stecklinge, Zwiebeln, Knollen, Früchte u. s. w.) sowie jegliche sonstigen Pflanzenerzeugnissen, die Träger von Quarantäneschädlingen sein können;
- lebende Pilze, Viren, Bakterien, Nematoden, Milben und Insekten;
- Sammlungen von Insekten, Erreger von Pflanzenkrankheiten und Muster für durch sie verursachte Schäden sowie Herbarien und Saatgutsammlungen;
- Pflanzen, landwirtschaftliche Maschinen, Geräte für die Bodenbearbeitung, alle Arten Verpackung, einzelne Industriewaren, Verpackungsmaterial und Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Bohrkern und Bodenproben, Beförderungsmittel und sonstige Träger von Quarantäneschädlingen, die aus dem Ausland und Quarantänezonen der Republik kommen;
- Flächen und Gebäude von Betrieben und Organisationen, die Pflanzenerzeugnisse beschaffen, lagern, verarbeiten und in Verkehr bringen, Landwirtschafts- und Forstflächen, Grundstücke juristischer und natürlicher Personen sowie Flächen für nichtlandwirtschaftliche Nutzung (Straßen, Flächen an Stromleitungen usw.) und angrenzende Staatsgebiete.

▼ M4

Artikel 20-1. Pflanzengesundheitliche Maßnahmen

Die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen werden von der Agentur für Pflanzenschutz und -quarantäne auf der Grundlage wissenschaftlicher Prinzipien und Schädlingsrisikoanalysen sowie internationaler Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen erlassen.

Pflanzengesundheitlichen Maßnahmen werden überprüft und aktualisiert, wenn neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse und Grundlagen verfügbar werden.

Die Agentur für Pflanzenschutz und -quarantäne gibt innerhalb von vierundzwanzig Stunden den Erlass, die Durchführung oder die Aufhebung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen bekannt und benachrichtigt direkt die zuständigen Behörden des Auslands.

Um die Ausbreitung eines neuen Schädling zu verhindern, der bei der Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Republik Usbekistan festgestellt wurde, erlässt die Agentur für Pflanzenschutz und -quarantäne vorübergehende pflanzengesundheitliche Notmaßnahmen und wendet diese bis zum Abschluss der pflanzengesundheitlichen Risikobewertung an.

Artikel 21. Verfahren der Verhängung und Aufhebung der Quarantäne ...

Artikel 21-1. Programm zur Tilgung von Pflanzenquarantäneschädlingen und Lokalisierung von deren Befallsherden...

Artikel 22. Pflanzengesundheitliche Feldinspektion und deren Organisation ...

Artikel 23. Labortests im Bereich Pflanzenquarantäne ...

Artikel 24. Begasung geregelter Erzeugnisse ...

Artikel 25. Monitoring im Bereich Pflanzenquarantäne ...

Kapitel 6. Transparenz im Bereich Pflanzenquarantäne

Artikel 26. Zugang zu Informationen

... im Bereich Pflanzenquarantäne werden in den Massenmedien und auf der amtlichen Webseite der ► **M4** Agentur für Pflanzenquarantäne und -schutz ► **M5** beim Ministerium für Landwirtschaft ◀ der Republik Usbekistan ◀ veröffentlicht.

Artikel 27. Nationaler Bericht über den pflanzengesundheitlichen Status des Staatsgebietes der Republik Usbekistan ...

Kapitel 7. Einfuhr und Ausfuhr geregelter Erzeugnisse

Artikel 28. Anforderungen an geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr bestimmt sind

Geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr bestimmt sind, sind frei von Quarantäneschädlingen der Pflanzen und jeder Partie davon liegt ein Original des Pflanzengesundheitszeugnisses bei.

Bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr geregelter Erzeugnisse sind die Vorschriften der Pflanzenquarantäne und die pflanzengesundheitlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Artikel 29. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse

Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse ist gegen die Vorlage einer Quarantänegenehmigung, eines Pflanzengesundheitszeugnisses oder eines Nachweises der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes gestattet.

Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Republik Usbekistan aus einem Land, das keine zuständige nationale Stelle hat, ist gegen die Vorlage einer Quarantänegenehmigung, die von der Inspektion für jede Sendung einzeln erteilt wird, erlaubt.

...

Der Staatliche Pflanzenschutzdienst, juristische und natürliche Personen haben folgende Pflichten für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse:

- in dem Handelsvertrag (Kontrakt) über die Lieferung geregelter Erzeugnisse in die Republik Usbekistan oder die Durchfuhr durch ihr Staatsgebiet pflanzengesundheitliche Anforderungen zu berücksichtigen, die das Einschleppen von Quarantäneschädlingen in das Staatsgebiet der Republik Usbekistan verhindern;
- beim Kauf geregelter Erzeugnisse im Ausland ggf. Experten für Pflanzenquarantäne vorzusehen, die den pflanzengesundheitlichen Zustand der geregelten Erzeugnisse in diesen Ländern prüfen.

Geregelte Erzeugnisse sind an den Grenzübertrittstellen für Pflanzenquarantäne von Inspektoren des staatlichen Pflanzenquarantänedienstes zu kontrollieren.

Die Grenzstellen für Pflanzenquarantäne, über die die Einfuhr geregelter Erzeugnisse erfolgt, werden von der Agentur für Pflanzenschutz und –quarantäne festgelegt.

...

Ein Einfuhrverbot besteht für geregelte Erzeugnisse, an denen Quarantäneschädlinge festgestellt werden; davon ausgenommen sind Muster, die für Forschungszwecke eingeführt werden.

Ein Einfuhrverbot besteht für Post- und Kuriersendungen aus dem Ausland an Bürger mit Wohnsitz in der Republik Usbekistan leben, ► **M4** sowie für das Mitführen geregelter Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichem Risiko im Reise- und Handgepäck, einschließlich Pflanzen zum Anpflanzen, Veredeln, Vermehrung, insbesondere Sämlinge, Wurzeln, Blätter, Stecklinge, Samen, Knollen, Zwiebeln, Unterlagen oder Teile davon. ◀ Das Mitführen einzelner Früchte, von frischem Obst und Gemüse, die frei von Quarantäneschädlingen sind, im Handgepäck von Passagieren wird vom staatlichen Inspektor für Pflanzenschutz und -quarantäne gestattet. Sofern Saatgut, Pflanzen oder Pflanzmaterial von besonderem Wert für eine wissenschaftliche Einrichtung bestimmt sind, müssen sie auf Anordnung des staatlichen Inspektors für Pflanzenschutz und -quarantäne zur Überwachung in einen Pflanzenbetrieb für Nacheinfuhrquarantäne verbracht werden.

Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in Gepäck und Postsendungen aus dem Ausland, deren Verbringen im Land und Verwendung durch diplomatische, Konsular- und Handelsvertretungen, die in der Republik Usbekistan akkreditiert sind, erfolgt gemäß den Vorschriften über die Pflanzenquarantäne.

Werden an zur Einfuhr bestimmten geregelten Erzeugnissen Quarantäneschädlinge festgestellt, werden die Erzeugnisse innerhalb eines Tages gemäß den Pflanzenquarantänevorschriften verfahrensgemäß begast oder unterliegen einem anderen Verfahren, werden von Unkräutern gereinigt, in der Pflanzschule für Nacheinlassquarantäne angepflanzt, um latenten Befall nachzuweisen und den Befall zu entfernen. Der Nachweis von latentem Befall kann in Einzelfällen durch Labortests erfolgen.

Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Entseuchung und Entwesung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr bestimmt sind, einschließlich der Nutzung von Arbeitskräften, der Beförderung, Räumlichkeiten und Hilfsmaterial gehen zu Lasten des Empfängers oder Absenders der geregelten Erzeugnisse.

► **M4** Durchfuhrsendungen mit geregelten Erzeugnissen sind vom staatlichen Pflanzenschutz- und -quarantänedienst zu kontrollieren. Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen werden diese Sendungen zurückgehalten, entseucht oder entwest oder zurückgewiesen. ◀

Artikel 30. Die Ausfuhr geregelter Erzeugnisse...

Kapitel 8. Schlussbestimmungen

Artikel 31. Internationale Zusammenarbeit im Bereich Pflanzenquarantäne ...

Artikel 32. Finanzierung des Staatlichen Pflanzenschutz- und -quarantänedienstes ...

Artikel 33. Beilegung von Streitigkeiten ...

Artikel 34. Haftung bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über Pflanzenquarantäne ...